

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



**VORLAGE**

**Nr. 6-4171/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

27.05.2020

**Betr.:**

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ab 01.01.2021

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfe und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit Wirkung ab dem 01.01.2021.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

**Haushaltsjahr 2021 (mittelfristige Planung)**

Produktkonto: 363220.533170  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kind nach § 19 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 1.784.480 €

Produktkonto: 363300.533173  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 309.000 €

Produktkonto: 363300.533260  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII  
Konto-Ansatz: 16.900.530 €

Produktkonto:	363410.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Heimunterbringung nach §§ 41/34 SGB VIII
Konto-Ansatz:	4.157.650 €
Produktkonto:	363420.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
Konto-Ansatz:	951.720 €
Produktkonto:	363420.533173
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Inobhutnahmen im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	592.460 €
Produktkonto:	363420.533174
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Stationäres Clearing im Krisennotdienst
Konto-Ansatz:	346.080 €
Produktkonto:	363430.533260
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Hilfen in Einrichtungen
Konto-Ansatz:	3.066.010 €

Luckenwalde, den 13.05.2020

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 34 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß §§ 13 Abs.3, 19, 21 und 42 sowie 42a SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und Krankenhilfe zu gewähren.

Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie.

Die letzte Änderung dieser Richtlinie ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der laufenden Verwaltungspraxis, der aktuellen Gesetzgebung, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus, ist die Richtlinie erneut überarbeitet worden.

Die Änderung der Richtlinie ist der Synopse in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Begründung zur Änderung sind in der Anlage 2 aufgeführt.